

Mitteilung des Senats vom 18. November 2014**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der November-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Das Gesetz über das Halten von Hunden tritt nach § 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft, sofern es nicht vorher verlängert wird. Damit würden nicht nur die Regelungen über die als besonders gefährlich eingestuften Hunde bestimmter Rassen entfallen, sondern auch sämtliche Regelungen zur Abwehr der allgemein von Hunden ausgehenden Gefahren. Deswegen ist nunmehr eine Entscheidung über Art und Umfang der Fortgeltung des Gesetzes zu treffen.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat dem Gesetzentwurf am 13. November 2014 in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden hat keine finanziellen Auswirkungen. Es entsteht weder ein höherer Verwaltungsaufwand, noch ändern sich Kosten für die Halterinnen und Halter von Hunden durch dieses Gesetz.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 2. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 331; 2009 S. 191 – 2190-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Es ist verboten, in Absatz 3 genannte Hunde, ohne Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben, sonst in den Verkehr zu bringen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen. Es ist verboten, einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von in Absatz 3 genannten Hunden zu verschaffen oder zu gewähren, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitzuteilen oder einen anderen zum unbefugten Handel zu verleiten.“

bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Tierärztinnen und Tierärzten ist verboten, wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über die Rassezugehörigkeit eines in Absatz 3 genannten Hundes oder ein Zeugnis, das die Tatsache verschleiert, dass ein Hund einer Kreuzung mit einem in Absatz 3 genannten Hund entstammt, zum Gebrauch bei einer Behörde auszustellen.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „vom Halter“ durch die Wörter „von der Halterin oder dem Halter“, das Wort „seine“ durch die Wörter „ihre oder seine“ und die Wörter „einen Tierarzt“ durch die Wörter „eine Tierärztin oder einen Tierarzt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 werden die Wörter „Halter oder Halterin“ durch die Wörter „Halterin oder Halter“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 werden die Wörter „Der Senator für Inneres, Kultur und Sport“ durch die Wörter „Der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „der Betroffene“ jeweils durch die Wörter „die oder der Betroffene“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der künftige Halter“ durch die Wörter „die künftige Halterin oder der künftige Halter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „über den künftigen Halter“ durch die Wörter „über die künftige Halterin oder den künftigen Halter“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „ein Betreuer“ durch die Wörter „eine Betreuerin oder ein Betreuer“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der oder dem Betroffenen“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Halter“ durch die Wörter „Die Halterin oder der Halter“ ersetzt.
 - g) Absatz 8 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 werden die Wörter „der Halter“ jeweils durch die Wörter „die Halterin oder der Halter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „dem Hundehalter“ durch die Wörter „der Halterin oder dem Halter“ und die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „dem Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senator für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 10 werden die Wörter „der Halter“ durch die Wörter „die Halterin oder der Halter“ ersetzt.
 - f) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die oder der Betroffene“ ersetzt.
 - g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Halter“ durch die Wörter „die Halterin oder der Halter“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
 - h) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Halter“ durch die Wörter „die Halterin oder der Halter“ ersetzt.
 - i) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „des Halters“ durch die Wörter „der Halterin oder des Halters“ ersetzt.

- j) In Absatz 6 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die oder der Betroffene“ ersetzt.
- k) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „die Hundehalterin oder der Hundehalter“ durch die Wörter „die Halterin oder der Halter“ ersetzt.
- 5. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „des Halters“ durch die Wörter „der Halterin oder des Halters“ ersetzt.
- 6. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der oder des Betroffenen“ und die Wörter „einem Amtstierarzt“ durch die Wörter „einer Amtstierärztin oder einem Amtstierarzt“ ersetzt.
- 7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach Komma, die Wörter „ohne sie zu züchten“ und ein Komma angefügt.
 - b) In Nummer 9 werden die Wörter „des künftigen Halters“ durch die Wörter „der künftigen Halterin oder des künftigen Halters“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 werden die Wörter „den künftigen Halter“ durch die Wörter „die künftige Halterin oder den künftigen Halter“ ersetzt.
 - d) In Nummer 14 wird das Wort „Halter“ durch die Wörter „Halterin oder Halter“ ersetzt.
 - e) In Nummer 16 werden die Wörter „des Halters“ durch die Wörter „der Halterin oder des Halters“ ersetzt.
- 8. § 7a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer entgegen § 1 Absatz 4

 - 1. Hunde, die in § 1 Absatz 3 genannt sind, züchtet, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
 - 2. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Hunden, die in § 1 Absatz 3 genannt sind, verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Handel verleitet, oder
 - 3. als Tierärztin oder Tierarzt wider besseres Wissen ein unrichtiges Zeugnis über die Rassezugehörigkeit eines in Absatz 3 genannten Hundes oder ein Zeugnis, das die Tatsache verschleiert, dass ein Hund einer Kreuzung mit einem in Absatz 3 genannten Hund entstammt, zum Gebrauch bei einer Behörde ausstellt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
- 9. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht aufgrund der positiven Erfahrungen mit dem Gesetz über das Halten von Hunden in erster Linie dessen Entfristung vor.

Besonderes

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1, Buchstabe a) aa)

Das Verbot des Handels und Erwerbs der in § 1 Absatz 3 genannten Hunde wird, nach dem Vorbild des § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes, tatbestandlich ergänzt, um Umgehungen auszuschließen. Ebenso werden bestimmte Gehilfen- und Anstiftungshandlungen in das Verbot einbezogen.

Der Straftatbestand ist bei Fundhunden eng auszulegen. Die Inbesitznahme eines gefundenen Hundes, der in § 1 Absatz 3 genannt ist, erfüllt erst dann das Tatbestandsmerkmal des „sich in sonstiger Weise Verschaffens“, wenn nicht unverzüglich eine Inbesitznahme des Tieres durch die für Fundtiere zuständige Behörde in die Wege geleitet wird. Die Linie zur Strafbarkeit verläuft dort, wo bei zivilrechtlich fremden, also entlaufenen, Hunden das Verhalten gleichzeitig als Fundunterschlagung gemäß § 246 Absatz 1 des Strafgesetzbuches unter Strafe stünde. Bei § 7a Absatz 1 Nummer 1 kommt es – anders als in § 246 Absatz 1 des Strafgesetzbuches – jedoch nicht auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an dem gefunden Tier an. Geeignetes Tatobjekt sind daher sowohl fremde als auch herrenlose Hunde. Folgerichtig stellt die Übergabe eines gefundenen Hundes, der in § 1 Absatz 3 genannt ist, an die zuständige Behörde keine strafbare Abgabe im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2 dar, solange die Übergabe unverzüglich in die Wege geleitet wird.

Zu Ziffer 1, Buchstabe a) bb)

Tierärztinnen und Tierärzten soll verdeutlicht werden, dass sie nicht daran mitwirken dürfen, dass es den Behörden erschwert wird, nachzuweisen, dass ein bestimmter Hund tatbestandlich von § 1 Absatz 3 erfasst ist.

Zu Ziffer 1, Buchstaben b) und c)

Die Gesetzesänderungen dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Ziffer 2

Die Gesetzesänderungen dienen der Aktualisierung der Ressortbezeichnungen.

Zu Ziffer 3, Buchstaben a) bis f)

Die Gesetzesänderungen dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Ziffer 3, Buchstabe g)

Das Gesetz zum Halten von Hunden war bis zum 31. Dezember 2009 im Rahmen einer Evaluation zu überprüfen. Der Senat übersandte der Bürgerschaft (Landtag) mit Drucksache 17/965 vom 20. Oktober 2009 den „Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über das Halten von Hunden nebst Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden“. Im Bericht wurde dargelegt, weshalb es angezeigt erschien, die Laufzeit des Gesetzes über den 31. Dezember 2009 hinaus zu verlängern. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 57. Sitzung am 16. Dezember 2009 nach Maßgabe eines Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 11. November 2009 (Drucksache 17/997) zugestimmt. Die Pflicht zur Evaluation ist erfüllt und nach Verstreichen der im Gesetz ausdrücklich genannten Frist jetzt gegenstandslos. § 3 Absatz 8 des Gesetzes ist daher zu streichen.

Zu Ziffer 4

Die Gesetzesänderungen dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern bzw. der Aktualisierung der Ressortbezeichnungen.

Zu Ziffer 5 und 6

Die Gesetzesänderungen dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Ziffer 7, Buchstabe a)

Die Gesetzesänderung stellt das Konkurrenzverhältnis zwischen der Ordnungswidrigkeit des Vermehrens der in § 1 Absatz 3 des Gesetzes genannten Listenhunde, ohne sie zu züchten, und der Straftat gemäß § 7a Absatz 1 des Gesetzes, diese Hunde zu züchten, klar. Der Unterschied liegt darin begründet, dass die Zucht zielgerichtet vorstättengeht.

Zu Ziffer 7, Buchstaben b) bis e)

Die Gesetzesänderungen dienen der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Ziffer 8

Die teils ergänzten Verbote des § 1 Absatz 4 werden ebenfalls unter Strafandrohung gestellt.

Zu Ziffer 9

Das Gesetz zum Halten von Hunden hat sich bewährt. Die Befristung wird daher aufgehoben.

Es gilt ein uneingeschränktes Verbot der Zucht, sonstigen Vermehrung und des Handels mit den sogenannten Listenhunden gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden. Erfasst von diesem Verbot sind Hunde der Rassen Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Auch das Halten von Hunden dieser Rassen und deren Kreuzungen ist, von wenigen, klar geregelten Ausnahmen abgesehen, verboten. Die Halterin bzw. den Halter trifft die Pflicht, diese Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums, in Mehrfamilienhäusern außerhalb der Wohnung, stets an der Leine zu führen und ihnen einen beißsicheren Maulkorb anzulegen. Sofern ein Listenhund aus dem Tierheim übernommen wird, überprüft die Ortpolizeibehörde die Zuverlässigkeit der künftigen Halterin bzw. des Halters. Halter, die einen Hund, der nach bremischem Recht unter § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden fällt, nach dem Recht eines anderen Landes halten dürfen, sind von dem Verbot des Halten dieses Hundes ausgenommen, soweit sie sich nur vorübergehend im Land Bremen aufhalten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der betroffene Halter sich auf der Durchreise befindet oder sich nicht länger als einen Tag in Bremen aufhält.

Ganz allgemein gilt bei gefährlichen Hunden – hierzu zählen unwiderleglich die Listenhunde gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden –, die sich als bissig erwiesen haben, dass die Ortpolizeibehörde anordnen soll, dass der Halter einen Sachkundenachweis innerhalb einer bestimmten Frist zu führen hat und sie überprüft dessen Zuverlässigkeit.

Aus der Statistik über die Beißvorfälle von 1998 bis 2013 ergibt sich, dass die absolute Zahl der Vorfälle mit Hunden gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (sogenannte Listenhunde) vom Spitzenwert 37 im Jahr 1998 zunächst langsam und dann ab 2001 deutlich abgesunken ist. Seit 2002 gab es pro Jahr nie mehr als sieben Vorfälle, im Jahr 2013 sogar gar keinen mehr. Der Senat geht davon aus, dass dieser Rückgang auf die gesetzlichen Verbote zurückzuführen ist. Die Population der Listenhunde wurde durch diese Verbote deutlich dezimiert. Die wenigen verbliebenen Listenhunde können bei gesetzeskonformem Verhalten der Halter keinen Schaden anrichten, da sie an der Leine zu führen sind und mit einem Maulkorb auszustatten sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.